

**Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1
BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das
Fach Erziehungswissenschaft vom 1. Februar
2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517), hat die Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft vom 01. September 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 14 S. 266) wird wie folgt geändert:

Ziffer 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, die im Rahmen eines Seminars im Abschlussmodul (BE 12) anzufertigen ist. Sie ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät für Erziehungswissenschaft abzugeben. Die Arbeit ist in elektronischer Form vorzuhalten, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen. Es kann verlangt werden, die Arbeit in elektronischer Form einzureichen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. Die Bearbeitungszeit kann in begründeten Fällen verlängert werden.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen – der Universität Bielefeld in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 01. Dezember 2010.

Bielefeld, den 1. Februar 2011

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer